

wp.net-Journal Januar 2008



**Die Wirtschaftsprüfung
aus interner Sicht!**

Wir sind auch im Internet vertreten!

Besuchen Sie uns unter:

www.wp-net.com

Auf ein Wort!

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,
liebe Leserinnen und Leser,

die Recherchen des Dezember-Newsletters waren nicht abschließend abzusehen, zudem erwies sich die tägliche Arbeit aufwendiger als geplant, so wurde daraus der erste Newsletter 2008.

Wir wünschen allen Lesern Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr mit vielen Glücksmomenten.

Einen besonderen Glücksmoment erhoffen wir uns auf der WPK-Versammlung 2008:

Mitglieder des wp.net haben eine Wahlordnung für die Beiratswahlen, die den Willen aller Mitglieder repräsentieren könnte, auf die Tagesordnung setzen lassen. Auf Seite 9 und 10 finden Sie mehr dazu.

Im letzten Vierteljahr hat die Presse die Arbeit von Eliteprüfern erneut unter die Lupe genommen. Wir haben im Pressespiegel die Artikel in der Wirtschaftswoche und im Manager Magazin ausgewertet und ziehen daraus einige Schlussfolgerungen.

Wir setzen die Prüferanalyse mit der Auswertung der MDAX-Prüfer fort.

Weitere Themen sind der Abschluss der Analyse des IDW EPS 140 sowie unsere aktuelle Eingabe zum IDW EPS 460.

Dr. von Waldthausen stellt uns den ersten Teil seiner Auswertung zur Berichtskritik zur Verfügung. Mehr berufsständische Antworten als bei den Eingaben zu den Entwürfen der IDW-Prüfungsstandards belegen die verbesserungswürdige Umsetzung der Berichtskritik.

Über einige erfreuliche Personalien berichten wir am Ende des Newsletters.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr wp.net e.V.
Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

In den Text eingebaute Anlagen (Doppelklick bitte auf dieses Zeichen ):

- ✓ Lagebericht 2006 einer von Ernst & Young geprüften mittelgroßen Publikumsgesellschaft
- ✓ Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts Berlin
- ✓ Anträge zur Tagesordnung auf der 16. WPK-Versammlung am 20.6.2008
- ✓ DAX-Prüfer und ihre Honorare 2006
- ✓ MDAX-Prüfer und ihre Honorare 2006
- ✓ Aufnahmeunterlagen wp.net

Inhaltsverzeichnis

I. Die Wirtschaftsprüfer im Pressespiegel Der Qualitätsarbeit auf der Spur	4
II. Verwaltungsgericht in Berlin-Moabit stellt sich gegen die Briefwahl	9
III. Sind die Beiratswahlen bei der WPK demokratisch?	10
IV. Neuer IDW EPS 140 - Teil 2 -	12
V. Der neue IDW EPS 460 verhindert eine wirksame Nachschau und Überprüfung	13
VI. Die M-DAX-Unternehmen und Ihre Prüfer	14
VII. Berichtskritik bleibt in der Kritik!	16
VIII. Ausblick zu unseren Seminaren 2008	21
IX. Personalien	22
X. Mitglied im wp.net werden!	23

I. Die Wirtschaftsprüfer im Pressespiegel - Der Qualitätsarbeit auf der Spur

Die Subprime Produkte beschäftigen nicht nur die Börse, auch die Abschlussprüfer kamen ganz schön ins Schwitzen. Nachdem das Kind schon im Brunnen liegt, mussten sie Überstunden schieben, um wenigstens für die Zukunft etwas Brauchbares zustande zu bringen. So suchten die betroffenen Bilanzherren nach Absicherungsmaßnahmen. Diese Neuausrichtung könnte für die Mitwirkenden noch teuer werden. Bekanntlich begann ja alles im Juli 2007, als die Deutsche Bank der IKB keine Gelder mehr lieh. Die größte Bankenkrise seit 1931, meinte BaFin-Präsident Sanio und forderte die Rettung der IKB. Die Retterin und Chefin der Mutterbank KfW, Frau Ingrid Matthäus-Maier, bereut inzwischen ihr Rettungsengagement.

Denn:

Die Wertvernichtung bei der IBK kann am Ende eine Größenordnung von 9,5 Mrd. Euro erreichen, wie die FAZ kurz nach der Weihnachtsbescherung am 27.12.2007 berichtete. Damit wird auch der deutsche Steuerzahler doch einen Teil der Zeche zahlen müssen, auch wenn das Finanzministerium dies nicht so sieht. Der Anleger wurde inzwischen mit einer doppelten Halbierung des Aktienkurses zur Kasse gebeten. Vielleicht erinnern sich manche noch daran, dass die KfW eigentlich dazu gegründet wurde, um die Fördermittel des amerikanischen Marshallplans sinnvoll einzusetzen. Nun zahlen wir also über die Subprimes die Gelder des Marshallplans wieder zurück. Kann man sich so was ausdenken?

Die späte Erkenntnis der KfW-Chefin könnte auch damit zusammenhängen, dass sich die Abschlussprüfer an einen Qualitätsgrundsatz erinnerten, der mit Konsultation überschrieben wird¹. Die Abschlussprüfer haben unter der Federführung der PwC zwar verspätet, aber immerhin noch vor der nächsten Prüfungssaison, ein Bewertungsszenario entwickelt und eine Prüfungstechnik vorgestellt, die der geschäftsführende Vorstand des IDW, WP Klaus Peter Feld, so umschrieb: „Es wird jede Position auf Ihren fairen Wert abgeklopft“².

Wie nun das „Abklopfen“ vor sich gehen soll, teilt uns WP Feld leider nicht mit. Trotz intensiven Studiums des

IDW PS 300 konnte der Autor kein Abklopfen - weder in nationalen noch in internationalen Prüfungsstandards - entdecken. Wir werden deswegen wohl eine gebührenpflichtige Anfrage ans IDW richten müssen.

Was WP Klaus Peter Feld mit dem Abklopfen gemeint haben könnte, lässt sich aus dem neuen Regelwerk auch nicht entnehmen. Es soll der IAS 39 mit seinen 5 Abstufungen „einheitlich und streng angewendet werden“³. Aber was heißt nun wiederum streng? Mit einem strengen Blick allein wird man kaum korrekte Bewertungen finden. Einen Vorgeschmack auf die strenge Prüfersicht liefert die 77-Mrd.-Gräber-Statistik der FTD vom 15.1.08 auf S. 1.

Die Rolle der **KPMG** in der durch die Subprimes ausgelösten Finanzkrise war scheinbar der letzte Tropfen, der die Journalisten Dietmar Palan und Ulric Papendick vom Manager Magazin (MM) zu einem Rundumschlag **gegen die KPMG** ausholen ließ.

„**AUGEN ZU UND ABGEHACKT**“⁴ nannten sie ihre Untersuchung über die Verfilzung der KPMG mit ihren Mandanten. Dabei erfahren wir einiges über die unrühmliche Rolle des KPMG-Vorstands Wohlmannstetter bei der West-LB⁵.

MM kommt nach weiteren Recherchen im Berufsstand zu der Feststellung, dass es zwischen den KPMG-Prüfern und den Unternehmen an Distanz mangelt/e. Dies riecht nach Devotion, wenn nicht gar Abhängigkeit. Sie zitieren dazu den Finanzvorstand eines großen deutschen Konzerns: „Die Vorstände von KPMG sind die mit Abstand bestverdrahteten (Marionetten? Anmerkung Autor) Wirtschaftsprüfer der Republik“ und kommen zu der Feststellung: Die Stärke der KPMG ist gleichzeitig ihre größte Schwäche. Auf eine weitere Vernetzung der KPMG mit Kontrollorganen ist MM nicht eingegangen. So ist bekanntlich ein früherer Münchner KPMG-Vorstand seit einigen Jahren Vizepräsident der Prüfstelle für Rechnungslegung. Der Spiegel hat im Juli 2007 die Fra-

³ Doris Grass, FTD am 11.12.2007, Strenger Blick auf Krisenpapiere.

⁴ Manager Magazin 12/2007, S. 105 ff.. Online unter: <http://www.manager-magazin.de/magazin/artikel/0,2828,519233,00.html> zu beziehen.

⁵ Im Dezember 2005 hatte die KPMG dem WestLB-Vorstand Fischer noch geordnete Verhältnisse bescheinigt, zwei Jahre später kommt die Prüfertruppe zu dem Ergebnis, dass es um die Kontrolle des Eigenhandels nicht gut bestellt ist.

¹ Vgl. § 38 Tz. 10 WP/vBP-Berufssatzung 2006

² FTD am 11.12.2007

ge gestellt, ob dieser Verein überhaupt unbefangen die Rolle der KPMG im Siemens Bestechungsskandal prüfen und beurteilen kann.

Eine frühere Wirtschaftsprüferin der KPMG ist heute Finanzvorstand der HannoverRück (KMPG-Mandat) und auch in der APAK wirkt sie bei der Abschlussprüferaufsicht mit.

Dass die Kommission für Qualitätskontrolle von Anfang an von einer Wirtschaftsprüferin der KPMG geführt ist bekannt.

Sind nicht solche Vernetzungen geeignet, eine gewisse Sorglosigkeit der KPMG-Prüfer zu fördern?

Die besondere Beziehungspflege zum Topklientel zeigt sich darin, so MM, dass KPMG für ihre Schlüsselkunden (z.B. Deutsche Bank) als oberste Lobbyorganisation in Bilanzierungs- und Bewertungsfragen fungiert.

MM übt aber auch allgemeine Kritik am WP-Berufsstand und weist darauf hin, dass die WP-Gesellschaften generell die Freiräume nutzen, die ihnen der Gesetzgeber bei der Entwicklung von Risikomodellen lässt. In diesen Fällen wirkt der Abschlussprüfer auch als Berater an der Errichtung der internen Alarmsysteme mit. Kritisch wird von MM auf die Doppelrolle der KPMG bei IKB und Deutsche Bank hingewiesen:

„KPMG testierte die Bilanzen der IBK, die Produkte in den Büchern führt, die von der Deutschen Bank konzipiert wurden“⁶.

Ein Problem machen die Journalisten von MM auch im mangelnden Wettbewerb der Beteiligten aus und plädieren für eine schnellere **Lösung**, die sie in der **externen Rotation** erblicken.

Die externe Rotation kommt nun bei Siemens. Für die JAP zum 30.9.2008 wird zwar nochmals KPMG gewählt, es laufen aber Vorbereitungen, das Mandat neu aususchreiben. Neuwahlen durch die Hauptversammlung 2009. Spiegel online zitiert Siemens mit den Worten, die bisherigen Untersuchungen haben „keine Zweifel an der Qualität der Abschlussprüfung durch die KPMG ergeben“⁷. Wir fragen uns: War die gesetzliche Redepflicht⁸ im Prüfungsbericht erfüllt? Wer hat geschwiegen?

⁶ MM 12.2007, S.

⁷ Spiegel online unter <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,521035,00.html>

⁸ Vgl. § 321 Abs.1 HGB

In der **Wirtschaftswoche (WiWo)** kritisierte der Journalist Cornelius Welp in einer Novemberausgabe die gesamte WP-Branche

Einen Interessenskonflikt hat der Journalist der Wirtschaftswoche ausgemacht, was für die Insider aber nichts Neues ist. In der WiWo Nr. 47 vom 19.11.2007 werden wieder einmal alle Wirtschaftsprüfer über einen Kamm geschoren und uns allgemein Interessenskollision konstatiert.

Aufhänger der Geschichte ist ein schon in die Jahre gekommener Bilanzskandal. Ernst & Young hatte die Jahresabschlüsse 1998 und 1999 der Sachsenring testiert und dabei die Luftbuchungen nicht festgestellt. Forderungen in Mio. Höhe wurden testiert. Deswegen steht nun der Wirtschaftsprüfer wegen Beihilfe zur Untreue vor dem Richter in Chemnitz. Dann folgen die bekannten Vorwürfe gegen die Großen, die in Deutschland, anders als in den USA, das Beratungsgeschäft wieder groß aufgezogen haben⁹.

Insgesamt ist dieser Aufsatz zu pauschal und differenziert nicht, sondern prügelt auf alle Wirtschaftsprüfer ein. So pauschal geurteilt können wir uns der Meinung der Journalisten nicht anschließen. Fehler können passieren, aber Fehler wegen Abhängigkeit und dem Vorrang eigener Interessen können wir uns pauschal nicht vorwerfen.

Wir können uns aber auch nicht der Aussage des Vorstands-Chefs der Ernst & Young anschließen. Scheinbar in Unkenntnis der auch schon 1998 und 1999 geltenden fachlichen Regeln behauptet RA/StB Müller, dass der Wirtschaftsprüfer gegen seine Berufspflichten verstoßen würde, wenn er ohne konkreten Anlass bei den Sachsenringkunden angerufen hätte. Gehören Saldenbestätigungen bei Ernst & Young nicht zu den Grundlagen einer Forderungsprüfung?¹⁰

WiWo lieferte in der Januarausgabe¹¹ quasi eine **Fortsetzung** der Ernst & Young-„Qualitäts-Tragödie“. Unter dem Leitthema „Laissez-faire-Kultur“ erfährt der Leser, worauf es bei E & Y ankommt, außerdem wird er auf den Widerspruch zwischen ihrem Anspruch in der Wer-

⁹ Siehe auch die Erlösanalysen im wp.net-Oktober-Newsletter über die DAX-Unternehmen und die Umsatzstatistik der M-DAX-Prüfer in diesem Newsletter.


¹⁰ Einzelheiten zu Saldenbestätigungen lesen Sie bitte im IDW PS 303, IDW FN 2003, S. 356f. nach.

¹¹ WiWo Nr. 3 vom 14.1.2008, S. 54ff. „Laissez-faire-Kultur“

bung und dem umgesetzten Leitbild hingewiesen. Untermuert werden die Aussagen mit Zitaten aus internen Vorstandssitzungen. So erfährt man von Inhouseprüfungen, die statt der geforderten Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt wurden, von fehlender Durchsicht der Arbeitspapiere und häufigen Verstößen gegen Independence-Regeln und vom Druck auf die Prüfer und Partner, die „Prüfungen schlanker und effizienter zu machen“.

Im Sommer 2007 hat E & Y tatsächlich einen Sanktionskatalog beschlossen, der künftig auch Konsequenzen vorsieht. Als Nachweis für die im Hause E & Y Einzug gehaltene Qualität wird darauf hingewiesen, dass es in der jüngeren Vergangenheit schließlich keinen größeren Haftungsfall gegeben hat.

Wichtig ist für die Führung von E & Y aber nach wie vor, dass das wenig profitable Prüfungsgeschäft flott über die Bühne geht. Und Schnelligkeit macht sich bezahlt. Danach hat das Erreichen von Umsatzzielen die größte Bedeutung. Wenn ein Partner seine Umsatzziele erreicht, dann wirft ihm keiner vor, dass er am laschesten geprüft hat. Ganz im Gegenteil wird dieser Kollege als leuchtendes Beispiel dargestellt.

Wir stellen Ihnen dazu einen von E & Y 2007 uneingeschränkt testierten Lagebericht für Studienzwecke zur Verfügung...

Interessant sind auch die Angaben über Umsatzvorgaben für Partner bei E & Y, die bei rd. 2 Mio. € p.a. liegen. Erwartet werden aber auch noch Zusatz Erlöse mit den Prüfungsmandaten¹². Potenzial für Zusatzaufträge ist reichlich vorhanden. Dies steht für E & Y auch nicht im Widerspruch zu der eigentlich gebotenen Unabhängigkeit.

Schluss und Folgerungen Anmerkungen von wp.net

Negative Folgen aus dem Imageschaden trafen bislang vor allem die kleinen und mittleren WP-Büros. Die Umsatzzuwächse der BigFour bestätigt die Meinung der Journalisten, dass die Branche an den eigenen Fehlern verdient¹³. Die von Brüssel und in Folge dann von den nationalen Gesetzgebern beschlossenen Maßnahmen haben die mittelständisch geprägte Struktur des WP-

Berufs stark dezimiert. Obwohl die EU-Prüferrichtlinie keine Kommission für Qualitätskontrolle vorsieht, die in Deutschland als nachgeschaltete Abschlussprüferzulassung fungiert, hat der deutsche Gesetzgeber unter der Federführung von WPK und IDW diese 2. Zulassungsprüfung geschaffen und rund 70% der WP-Praxen und rd. 90% der vBP-Praxen als Abschlussprüfer aus dem Markt geworfen.

Grund: Ohne die Bescheinigung der Kommission ist die WP/vBP-Bestellung als Abschlussprüfer wertlos.

Das neue Prüfungsrisikomodell mit dem 34-Augen-Prinzip des Dr. Farr¹⁴, belegt, dass die Einzelpraxis nicht mehr der Realität entspricht. Obwohl WP Dr. Farr einer der größten Nutznießer dieser sog. Qualitätskontrolle ist, mit über 120 Qualitätskontrollen in nur 2 Jahren, kann er dieser deutschen Methode der Qualitätssicherung auch kabarettistische Züge abgewinnen.

Umdenken statt Bürokratie

Bei den offenkundig gewordenen mangelhaften WP-Arbeitsergebnissen der Eliteprüfer erinnert man sich gerne an einen Aufsatz des Wirtschaftsprüfers alter Schule, Prof. Dr. Ludewig. Dieser Grand-Senior der deutschen WP-Branche legte uns 2002 die Erwartungshaltung der Gründungsväter des Wirtschaftsprüfers ans Herz. In einem Appell - nicht nur an die Wirtschaftsprüfer - zitierte er Herrn Grund, den Präsidenten des Industrie- und Handelstages des Jahres 1932¹⁵, der zu den ethischen Bestandteilen des Abschlussprüfers Folgendes formulierte¹⁶:

„Offenheit, die, wenn es erforderlich (ist), vor Niemandem Halt macht, Schonungslosigkeit, wenn offenbare Verfehlungen festgestellt werden. Sie (die Öffentlichkeit, Anm. Verfasser) erwartet die völlige Unabhängigkeit des Denkens und Urteilens, die Niemandem zuliebe und Niemandem zuleide wie eine Magnethadel sich stets selbstständig auf den Pol der Lauterkeit und Ehrbarkeit einstellt“.

Aus diesen Sätzen spricht ganz deutlich, dass die (damalige) Öffentlichkeit in der Abschlussprüfung ein Amt sah (und vielleicht auch heute noch sieht?). Auf jeden Fall plante der Gesetzgeber mit der Abschlussprüfung kein Business-Modell für Akademiker, sondern beab-

¹² Bei den MDAX-Prüfungen kann E & Y noch optimieren. Während PwC fast 50 % Zusatzumsätze aus den MDAX-Prüfungen generiert, kommt E & Y nur auf rd. 20 %.

¹³ FTD am 3.8.2007, S. 27, Im Tal der Ahnungslosen.

¹⁴ Vgl. WPK-Magazin 3/2007, S. 34f

¹⁵ Der Wirtschaftsprüfer erblickte 1931 als Abschlussprüfer das Licht der Welt, als gesetzgeberische Antwort auf die vielen Bilanzfälschungen seiner Zeit.

¹⁶ Vgl. WP/StB Prof. Dr. Rainer Ludewig, Ein Appell – nicht nur an die Wirtschaftsprüfer, WPK 2002, 613ff.

sichtigte eine Kontrollinstanz zum Schutz der Investoren. Ist dies heute anders? Nein, dies ist heute nicht anders, denn:

- ✓ Der IKB-Aktionär, der zwischenzeitlich 80% seines Aktiendepots verloren hat, wird dies jedenfalls so sehen.
- ✓ Der Steuerzahler, der für die Rettung der IKB möglicherweise bis zu 9,5 Mrd. Euro aufwenden wird müssen, wird dies auch so sehen. Da wirken die Streitigkeiten um Gegenfinanzierung der „großen Steuerreform“ 2008 geradezu lächerlich. Minister Steinbrück forderte immer wieder, dass jeder, der etwas fordert, eine Finanzierung vorstellen soll. Und dann erfahren wir seit Sommer 2007, dass in der Zuständigkeit des Finanzministeriums die Gelder des Marshallplans „verzockt“ wurden
- ✓ Die Banken, die der IKB Geld geliehen haben, werden es auch so sehen, wenn das Geld weg ist.
- ✓ Die vielen zig-Tausend Arbeitnehmer, die wegen der Subprime-Krise statt des Gehalts nun die Kündigung erhalten, werden dies auch so sehen.
- ✓ Die BaFin, die u.a. die Aufsicht über die Banken hat, sollte dies auch so sehen.

Deswegen: Der Abschlussprüfer sollte seine Arbeit als Amt und nicht als Businessmodell verstehen.

Der Abschlussprüfer ist aber auch Unternehmer und die BigFour sind gewaltige Unternehmen. An der Spitze dieser Mrd.-Umsatz-Prüfungsunternehmen stehen Menschen, die Geld verdienen wollen, vielleicht zu viel Geld. Die Vorstände der KPMG haben 2006 20 Mio. Euro bezogen. Die WiWo zitiert E & Y-Insider, danach verdienen Partner im Schnitt p.a. 500.000 €. Dies ist zwar nicht so viel, wie die von Ihnen geprüften Vorstände erhalten, aber doch viel mehr, als der mittelständische, freiberuflich geprägte Wirtschaftsprüfer in der Regel aus seinen Prüfungsmandaten erhält.

Es ist ein schwieriger Spagat, den die Eliteprüfer gehen müssen, die doppelte Funktion

- ✓ ein öffentliches Amt für den Kapitalmarkt zu bekleiden und gleichzeitig
- ✓ ein erfolgreicher Unternehmer/Partner zu sein!

Das kann dazu führen, dass sich die Abschlussprüfer im Zweifel für das Business zu entscheiden. Fast nicht zu lösen ist dann die Aufgabe dann, wenn auch noch ein-

träglichere Beratungsaufträge zum Prüfungsauftrag hinzukommen.

Die Beratungsfunktion neutralisiert die Prüfungsfunktion¹⁷. Wer dies nicht versteht, sollte es einfach mal ausprobieren. Die Eliteprüfer beweisen uns dies, trotz treuherziger Beteuerungen. Dabei sprechen wir nicht dem Steuererklärungsverbot das Wort, sondern es geht um die Mio.-Zusatzaufträge, die vom Prüfungsmandant zusätzlich verteilt werden. So hat KPMG für ihre 20 DAX-Mandate zu den 321 Mio. € Prüfungshonoraren 2006 noch zusätzlich 119 Mio. € Beratungshonorare erhalten.

Spätestens in der großen Internetphobie ist einem Teil der Eliteprüfer scheinbar die WP-Vita des Herrn Grund abhanden gekommen. Wie die aktuellen Fälle zeigen, haben wir dieses WP-Ethos immer noch nicht oder nicht wieder gefunden. Es zeigt aber auch die Diskussion, falls diese überhaupt stattgefunden hat, dass der Wirtschaftsprüfer des Herrn Grund gar nicht (mehr) gewünscht wird. Auffallend ist, dass in der Diskussion wenig bis gar kein Beiträge von der intellektuellen Oberschicht, den BWL-Professoren, kommen. Als WP Prof. von Wysocki in München noch lehrte, wurde von vielen Professoren und offen über das Thema „Unabhängigkeit“ diskutiert. Damals wurde das Aktienamt heiß diskutiert und abgelehnt. Heute schweigen die Professoren oder äußern sich nur in kleinen Zirkeln, wie es Prof. Ballwieser an der bayerischen Akademie der Wissenschaften im Jan. 2007 getan hat, als er über die (alten) Bilanzskandale referierte. Ob das Schweigen der Professoren auch damit zusammenhängt, dass jede große Prüfungsgesellschaft heute als Lehrstuhlsponsor auftritt?

Die größten Versuchungen stellen sich ein, wenn das richtige Maß verfehlt wird, **ein zu geringes Honorar oder ein sehr hohes Honorar fließt.**

Die Vergütung muss angemessen sein. Sowohl zu wenig, als auch zu viel, kann das unabhängige Prüferurteil beeinflussen. Um sich dazu ein Bild über das Honorarvolumen der Dax-Prüfungen und M-DAX-Prüfungen zu machen, werten Sie die beigefügten Anlagen aus....

Einige Hinweise: Die fast 60 Mio. €, die KPMG für die Prüfung des Siemenskonzerns¹⁸ 2006 erhalten hat, sollten wohl angemessen sein. Kann man aber ein MDAX-Unternehmen (z.B. Vossloh, mit über 1 Mrd. Umsatz

¹⁷ Reinhard Blomert, Wie viel Demokratie verträgt die Börse, Leviathan 4/2007, Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft, S. 449.

¹⁸ Hinkommen noch 32 Mio. € für sonstige Tätigkeiten.

und Bilanzsumme und fast 5000 Mitarbeitern) für T€ 100 qualitativ angemessen prüfen?

Wir müssen aber auch die Zielkonflikte beim Honorar sehen!

Das hohe (Zusatz)Honorar der Siemensprüfung ist ebenso geeignet, Abhängigkeiten zu begründen, wie ein zu niedriges Honorar Minderqualität begünstigen kann.

Deswegen fordert Prof. Dr. Peemöller¹⁹ eine Honorarordnung für die Abschlussprüfung. Für Peemöller ist eine angemessene Vergütung der zentrale Ansatzpunkt bei der Bekämpfung von Bilanzdelikten. Gute Arbeit ist für wenig Geld nicht zu leisten. Ohne ein gutes Honorar kann man auch kein gutes Team zusammenstellen. Ein „Arbeits-WP“, der bei den großen Gesellschaften rd. T€ 60 p.a. erhält, soll die Arbeit Verantwortlicher beim Mandanten kritisch prüfen, die ein Mehrfaches seines Jahresgehalts verdienen? Wenn dieser WP-Kollege fachlich gut ist, dann kann der Leser erahnen, wo dieser WP oder angehende WP bald sein Auskommen mit dem höheren Einkommen haben wird.

Die Realität ist: Das qualifizierte WP-Personal geht zum Mandanten oder in die „freie“ Wirtschaft. Die hohe Fluktuation hat nicht nur ihren Grund in den Konflikten dieser Gesellschaft²⁰, sondern auch in der durchweg schlechten Bezahlung der angestellten Prüfer. Ohne angemessenes Honorar kann auch der freiberufliche Abschlussprüfer kein gutes Team zusammenstellen. Die Absicht der EU-Kommission, das Abschlussprüferhonorar dem freien Spiel der Marktkräfte zu überlassen, ist ebenso naiv wie falsch. Die aktuelle Lösung der Honorarfrage widerlegt den oft bekundeten Willen des Gesetzgebers und der EU-Kommission, eine hochwertige Arbeit vom Abschlussprüfer zu erwarten.

Obwohl dem Gesetzgeber die Aussagen und Forderungen von Prof. Peemöller vor der Verabschiedung der 7. WPO-Novelle bekannt waren, hat dieser seine Augen vor der Realität verschlossen. Wie hat der Gesetzgeber in der WPO-Novelle die schwierige Aufgabe gelöst?

Er schaute weg und nahm die Ermächtigungsvorschrift zur Gebührenordnung aus dem Gesetz mit der Begründung:

¹⁹ Vgl. Volker H. Peemöller/Stefan Hofmann, Bilanzskandale, Delikte und Gegenmaßnahmen, Schmidt Verlag Berlin, 2005.

²⁰ Vgl. Nadja Jehle, Konflikte innerhalb von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Eine empirische Untersuchung branchenspezifischer Einflussfaktoren, Deutscher Universitäts-Verlag, 2007.

Wir werden in einem späteren Newsletter auf diese interessante Doktorarbeit eingehen.

„Aufgrund der Tatsache, dass eine Gebührenordnung nach § 55 WPO seit Bestehen dieser Ermächtigungsgrundlage weder wirtschafts- noch berufspolitisch gewollt ist noch auf breiter Ebene gefordert wird und somit nicht existiert, kann auf eine Anpassung des Wortlauts des § 55 Abs.2 WPO an den neu gefassten Wortlaut des § 55a Abs. 3 WPO verzichtet werden.....“²¹

wp.net hat sich in seiner Eingabe vehement für eine Honorarordnung und eine angemessene Vergütung für die Abschlussprüfung eingesetzt. Eine Honorarordnung wurde uns aber mit dem Hinweis auf die EU-Richtlinie verweigert.

Nach der EU-Richtlinie und nun auch nach §55a I WPO ist es dem WP nicht erlaubt, dass der AP sein Honorar an die Erbringung anderer Leistungen/Bedingungen knüpft. Wie die Umsatzzahlen der DAX- und MDAX-Prüfer zeigen, erfolgen durch den Abschlussprüfer sowohl Prüfung als auch Beratung. Beraten und Prüfen bei gleichem Mandat ist in Europa - im Gegensatz zu USA – gang und gäbe!

In die Versuchung sehr hohe Honorare für eine Abschlussprüfung zu erhalten, kommt die mittelständische Wirtschaftsprüfung schon längst nicht mehr. Hier führen die Ausschreibungen und die eingehenden Angebote in der Regel zu sehr niedrigen Vergütungen, die der mittelständische AP durch Beratungsaufträge nicht kompensieren kann. Wo dann die Probleme liegen, braucht nicht weiter analysiert werden. Lesen Sie dazu Prof. Peemöllers Analyse²².

Schluss und Folgerung:

Die anstehenden WPO Änderungen durch das BilMoG sollte auch genutzt werden, den schweren Fehler des Gesetzgebers bei der 7. WPO-Novelle nachträglich zu korrigieren.

Lieber spät als gar nicht mehr möglich!

²¹ Originalton Gesetzgeber, BT-Drucksache 16/2858 zum BA-RefG 2007, S. 28.

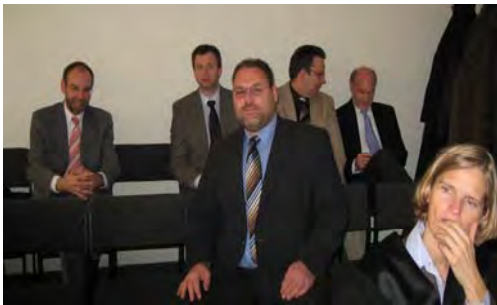
²² Peemöller, S. 193 f..

II. Verwaltungsgericht in Berlin-Moabit stellt sich gegen die Briefwahl

Die Kammer bzw. ihre Repräsentanten wurden wegen der Beiratswahlen 2005 vor das Verwaltungsgericht Berlin zitiert.

Der Kläger wollte, so wie viele Kammermitglieder auch, in Erfahrung bringen, ob das, was die Kammerfürsten zurzeit noch unter dem Begriff „Wahlen“ durchführen, für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts noch rechtens ist. Sind die Beiratswahlen überhaupt Wahlen im demokratischen Sinne oder begünstigen Sie bestimmte Netzwerke?

Viele Kolleginnen und Kollegen bestreiten dies und hoffen, dass die Hinterzimmerdemokratie auf dem Gerichtsweg abgestellt werden würde. Diese Hoffnung ist nicht aufgegangen. Das Gericht hat sich in der Verhandlung



Interessierte Kollegen und die Rechtsanwältin sehen der drohenden Schlappe mit Bangen entgegen!

sehr restriktiv gezeigt und auch der vom Kläger vorgetragene Bitte, zu den Anforderungen an die Wahlordnung eine rechtliche Würdigung vorzutragen, nicht aufgeschlossen gezeigt. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass das Gericht in einigen Punkten nicht auf der Höhe des Rechts war. Denn es hat in den zwei Jahren nicht festgestellt, dass der Beirat beizuladen ist. Ein großes Versehen, auf den das Gericht, meine Anwältin und der Kläger vom gegnerischen Kammeranwalt hingewiesen wurden.

Richtig ist auf jeden Fall, dass bei den Beiratswahlen auch die allgemeinen Wahlrechtsprinzipien Anwendung finden müssen.

Aber wie sollen diese Wahlrechtsprinzipien aussehen?

Die Urteilsbegründung des Gerichts erhalten Sie hier... 

In die Berufung zu gehen, um in einen weiteren Rechtsweg das Urteil aufheben zu lassen, hat sich durch die Beiladungspflicht des Beirats erledigt, da das Kostenrisiko nicht tragbar ist.

Ist es diese verdeckte Würgesystematik, die die WP-Ethik obsolet werden lässt.

Der Kläger hat nun die Anregung des Gerichts umgesetzt und die Wahlordnung und das Vertretungsrecht auf die Tagesordnung der nächsten WPK-Versammlung setzen lassen. Wollen wir hoffen, dass die Mehrheit der Kammermitglieder die Systematik der Sackgasse in die sie stimmlos getrieben werden, erkennt.


Deswegen: Neue Wahlordnung am 20. Juni 2008!

Im Juni 2008 können die Kammermitglieder darüber entscheiden, ob die Gleichheit der Wahl nicht doch eine Briefwahl erfordert, um zu verhindern, dass nur am Versammlungsort anwesende Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben können. Gerne hätten wir vom Gericht erfahren, ob bei demokratischen Wahlen überhaupt eine Vollmachtsübertragung zulässig ist. Es geht ja nicht um Abstimmungen, sondern um Wahlen, denn die Vollmachtswahl gewährleistet keine geheimen Wahlen. Um diese Differenzierung hat sich das Gericht nicht bemüht.

Denn der formale Urnengang ist nur Wahltheater, weil die Ergebnisse bereits vorher feststehen.

Merken Sie sich den 20. Juni 2008 in Frankfurt vor. Kommen Sie in den Saal „Harmonie“ im Congress Center der Messe Frankfurt.

Kommen Sie nach Frankfurt und stimmen Sie für ein Wahlrecht, dass den Namen „Wahlen“ auch verdient. Die Abgabe der Vollmachtstimmen sind keine Wahlen, sondern Abstimmungen von Stimmrechtinhabern.

Hier können Sie sich über die Anträge, die von knapp 100 Kolleginnen und Kollegen unterstützt wurden, informieren.... 

III. Sind die Beiratswahlen bei der WPK demokratisch?

Natürlich sind die bisherigen WPK-Beiratswahlen demokratische Veranstaltungen gewesen, formal dem Namen nach jedenfalls.

Auch in den aufgelösten sozialistischen Staaten gab es Wahlen und manche dieser Länder haben sich auch demokratisch genannt.

Auf dem Boden des deutschen Grundgesetzes sollten aber jene Wahlordnungen gelten, die demokratisch im Sinne des Grundgesetzes sind. Dass ein Urteil einer unteren Gerichtsinstanz wenig Bedeutung haben muss, zeigte sich vor kurzem vor den Arbeitsgerichten. Das (untere) Arbeitsgericht erklärte das Streikrecht der Lokführer für nichtig, die nächsthöhere Instanz sah das Streikrecht um 180 Grad anders und hob deswegen das total falsche Urteil wieder auf.

Beim Verwaltungsgericht Berlin wäre das vielleicht nicht anders gewesen. Leider war es dem Kläger aus Kostengründen nicht möglich, den Rechtsweg weiter zu beschreiten. Das Gericht musste erst durch den WPK-Anwalt Zuck belehrt werden, dass der Beirat beizuladen ist. Diese Beiladungspflicht katapultierte das Kostenrisiko in ungeahnte Höhen²³. Eine demokratische Wahlordnung muss deswegen politisch entschieden werden. Dies war auch der Wunsch des Gerichts.

Schauen wir doch auch mal über den Tellerrand, und untersuchen die Wahlsysteme in anderen Berufskammern.

- ⇒ Alle deutschen **Rechtsanwaltskammern** haben entweder Briefwahl oder die (geheime) Einzelstimmenwahl. Eine Vertretung oder Weitergabe der Stimme ist nicht möglich.
- ⇒ Alle deutschen **Steuerberaterkammern** haben eine vor Vorort-Abstimmung mit Einzelstimmenwahl. Eine Vertretung oder Weitergabe der Stimme ist nicht möglich.
- ⇒ Die **Wirtschaftsprüferkammer** hat das Mehrfachstimmrecht mit 5 Vollmachtstimmen und der Vorort-Wahl.

Obwohl die Rechtsanwaltskammern und Steuerberaterkammern nur kleine regionale Gebiete in Deutschland mit einem Radius von max. 200 km bis zum Abstimmort haben, wird die Stimmrechtsvertretung nicht erlaubt.

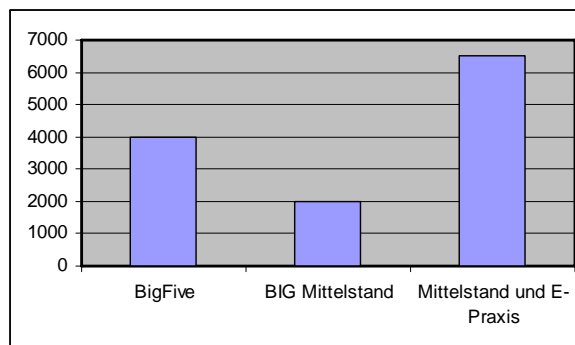
Dagegen ist die WPK-Versammlung ist eine bundesweite Veranstaltung und mancher Kollege müsste über 700 km anreisen und für die Stimmabgabe einen ganzen Tag und bestimmt 1.000 Euro aufwenden. Diese WPK-Mitglieder auf die Vollmacht zu verweisen, dürfte wegen der geheimen Wahl nicht zulässig sein.

Bei der WP-Kammer wird Wahl und Abstimmung in einer nicht vertretbaren Weise vermengt. Dies zeigt sich darin, dass die Satzung der Kammer (nicht die Wahlordnung) auch Regelungen für die Wahlen führt.

Das Ziel der Kammerwahlen ist es, einen Interessenausgleich in der WP-Kammer herbeizuführen. Dass die angestellten WPs andere Interessen haben (müssen), als die eigenverantwortlich und unternehmerisch tätigen WPs sollte jedem Demokraten einleuchten.

In der Kammer sind erst einmal vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer als unterschiedliche Gruppen auszumachen. Während die vereidigten Buchprüfer insgesamt eine ziemlich homogene Gruppe darstellen, sieht dies bei den Wirtschaftsprüfern ganz anders aus.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist dreigeteilt (Angaben vgl. WPK-Magazin 1/2006. S. 16).



Als mächtigste Einzelgruppe sind die BIG-Five auszumachen, mit knapp 4.000 WPs, die restlichen rund 8.500 WPs entfallen mit rd. 2.000 auf die großen Mittelständler und mit 6.500 auf die kleineren mittelständischen WP-Praxen und Einzelpraxen.

Aufgrund der Wahlbeteiligung in den Wahlen der letzten Jahre kann nur der Schluss gezogen werden, dass 50% der betroffenen WPs in den Interessenausgleich nicht einbezogen wurden.

²³ Da vor dem Verwaltungsgericht Anwaltszwang besteht, belief sich das rechnerische Kostenrisiko auf rund T€ 50

Anforderungen an eine faire Wahl im dt. Verfassungsgebiet!

Grundsatz der Berechtigung: Es darf nur die Person, die zur Wahl zugelassen ist, die Stimme abgeben. Ob bei den Beiratswahlen durch Vollmachtstimmen, bei der der Vollmachtgeber gar nicht wusste, für welche Person er die Abstimmungsvollmacht gab, dieser Grundsatz eingehalten worden ist, ist zu prüfen.

Grundsatz der Gleichheit: Jeder Wähler darf nur einmalig und mit gleichem Stimmengewicht abstimmen. Für eine Anerkennung als „demokratische“ Wahl, muss das Gewicht aller Stimmen gleich sein. Wähler dürfen nicht beliebig das Gewicht ihrer Stimme verändern können. Das Vollmachtstimmrecht macht aus einer Stimme sechs Stimmen. Das Stimmenpooling der großen Gesellschaften potenziert diese Mehrfachstimme nochmals. Die Mitwirkung über die Vollmacht kann nicht als demokratische Mitwirkung gewertet werden, da es Vollmachten nur bei Abstimmungen, nicht bei Wahlen geben darf.

Grundsatz der geheimen Wahl: Niemand kann oder darf ermitteln können, welche Stimme ein Wähler abgegeben hat. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe keinem anderen bekannt wird²⁴. Der Interessenausgleich funktioniert nicht, wenn ermittelt werden kann, wie der Wähler abgestimmt hat. Bei der WPK gibt der originäre Wähler seine Stimme offen an eine noch unbekannt Person (wegen der Untervollmacht). Wahlvertretung, Vollmacht und geheime Wahl vertragen sich nicht!

Grundsatz der Fälschungssicherheit: Weder dürfen gültige Stimmen verändert oder vernichtet werden, noch dürfen ungültige Stimmen hinzugefügt werden. Der Interessenausgleich wäre nicht mehr gewährleistet.

Grundsatz der Überprüfbarkeit: Jeder Wähler muss die Möglichkeit haben, die Korrektheit der Wahlen prüfen zu lassen.

Überprüfen Sie nun bitte selbst, welche Wahlgrundsätze bei den Beiratswahlen der WPK eingehalten oder verletzt worden sind und ob es sich überhaupt um Wahlen gehandelt hat.

Ablösung des bisherigen Ständewahlrechts durch eine Briefwahl!

Auch wenn bislang Vertreter der sog. kleineren WP-Praxen in den Beirat entsandt wurden, findet noch lange kein Interessenausgleich statt. Die Wahlbeteiligung bestätigt dies: Mangels Mitwirkungsmöglichkeiten nehmen keine 5 % des 3. WP-Standes der Kammermitglieder an der Kammerversammlung teil²⁵. Die handverlesene Auswahl der Vertreter der kleinen Praxen sehen wir als Feigenblattvertretung an.

Mit Bestürzung hat der Berufsstand 2005 die auch von den Vertretern der kleinen WP-Praxen gebilligte, aber verfassungswidrige Berufssatzung zur Berichtskritik angenommen. Diese Satzungsbestimmung hätte ein Berufsverbot für die Einzelpraxen bedeutet. Wahlen mit der Aufgabe, einen Interessenausgleich herbeizuführen, sind etwas anderes. An den Wahlen hat sich seitdem grundsätzlich nichts geändert

Die Beiräte werden nicht demokratisch, sondern durch das Mehrfachstimmrecht der Großen bestimmt. Aber die herrschenden WP-Stände bleiben wie sie sind.

Die Gefährlichkeit der Macht wächst mit der Anständigkeit und Teilnahmslosigkeit der Betroffenen.

Deswegen

haben Kammermitglieder das Wahlrecht auf die Tagesordnung setzen lassen. Machen Sie Werbung für die Kammerwahlen, kommen Sie zur Kammerversammlung am

20. Juni 2008 nach Frankfurt.

²⁴ Christoph Degenhart, Staatsrecht I, C.F. Müller Verlag, Tz. 16.

²⁵ Bei der letzten Kammerwahl waren rund 2.000 WP-Stimmen aber nur rd. 400 WPs vertreten. Da man für die natürliche Anwesenheit die Vollmachtstimmen abziehen muss (abgesehen das Gesellschaftsvertretungsstimmrecht), aber rd. 13.000 natürliche Kammermitglieder existierten, errechnet sich nur ein kleiner einstelliger Prozentsatz an Teilnehmern.

IV. Neuer IDW EPS 140 - Teil 2 -

Wir haben im letzten Newsletter geschrieben:

Wer nicht handelt, wird behandelt!

Wenn man nun die Eingaben beim IDW²⁶ zählt, dann kann man den Schluss daraus ziehen, dass viele Mitglieder der Kammer, die sich der Qualitätskontrolle unterziehen, doch nur behandelt werden wollen, denn außer der Eingabe des wp.net gab es keine Wortmeldungen zum EPS 140.

Heute nun die Fortsetzung:

Fehlende Hinweise zum Stichprobenumfang bei den großen Gesellschaften

Die Qualitätskontrolle soll auch einen Wirksamkeitstest durchführen. In der Bankenwelt nennt man so etwas „Stresstest“. Dabei will man wissen, was passiert, wenn es doch mal schief geht, also doch eine wichtige Berufspflicht „verletzt“ wird?

Entscheidend bei einem WP-Qualitätssicherungssystem ist das Erkennen der Risiken. Da letztendlich jeder verantwortliche WP ein Risiko darstellt und das QSS insgesamt und nicht nur bei ausgewählten WPs funktionieren sollte, liegt es auf der Hand, dass der QK-Prüfer die Arbeit eines jeden verantwortlichen WPs unter seine Lupe, sprich in die Stichprobe nehmen müsste, will er ein sicheres Urteil über das gesamte QSS der Gesellschaft treffen²⁷.

Hier vermissen wir für die Stichprobenauswahl vom IDW PS E140 einen Lösungsvorschlag. In dieser Frage bleibt der EPS 140 sehr allgemein.

Ein Aspekt für die Prüfungsauswahl wurde neu hinzugefügt. Hier treibt die Autoren das Thema Berichtskritik²⁸ um. Scheinbar sind die Mitglieder der VO 1/2006 per-

sonenidentisch mit dem IDW AK EPS 140. Wir betrachten das Absehen von der Berichtskritik nicht als ein so gewichtiges Auswahlkriterium. Bekanntlich ist die Qualitätssteigerung durch die Berichtskritik eine Schimäre, die den Stresstest bekanntlich nicht bestanden hat²⁹.

Schwierig ist auch die Klärung der Frage, wie mit weit zurückliegenden Aufträgen umzugehen ist. Dieses Problem wird durch den sechsjährigen Prüfungsturnus noch verschärft. Dazu der akademische Lösungsvorschlag des AK PS 140: Die Prüfung weiter in der Vergangenheit liegender Aufträge ist geeignet, die Stabilität über den gesamten Zeitraum festzustellen. Unter Hilfestellung versteht man etwas anderes, diese Aussage bringt dem Prüfer f. Qk keinen großen Nutzen. Zu Hinweisen, welche Vorgänge (zB. funktionierende Nachschau) geeignet wären, um frühere Prüfungen außen vor zu lassen, konnte sich das IDW nicht entschließen lassen. Es wird also das Geheimnis eines jeden Prüfers bleiben, wie er dieses Problem lösen wird.

QK-Bericht nicht konform mit der EU-Prüferrichtlinie

Die durch die 7. WPO-Novelle aktualisierte externe QK entspricht in wichtigen Punkten nicht der EU-Prüferrichtlinie³⁰. Wie schon bei der VO 1/2005 (durch unsere Mitwirkung dann 1/2006) zeigt sich auch hier, dass die Interessen des WP-Mittelstands wenig, die Interessen der Eliteprüfer übermäßig berücksichtigt wurden.

So sieht die EU-Prüferrichtlinie die von der Kommission f. Qk. vorzunehmende „erneute Zulassung“ als Abschlussprüfer durch die sog. Teilnahmebescheinigung nicht vor, gleichzeitig verlangt die Richtlinie eine objektive Prüferauswahl und die Unabhängigkeit der Kommission von den Prüfungsgesellschaften³¹. Die Qualitätssicherungsprüfung ist keine IKS-Prüfung, sondern eine Überprüfung der Prüfungsunterlagen, der Prü-

²⁶ Das DIW hat die Eingaben unter <http://www.idw.de/idw/portal/n281334/n281114/n281116/n414788/index.jsp>

Ins Internet zum Download eingestellt. Schauen Sie rein und überprüfen Sie die Mitwirkung des Berufsstands. Dort können Sie auch die Eingabe des wp.net herunterladen.

²⁷ Bekannt ist, dass bei den kleineren WP-Praxen und -Gesellschaften nicht nur jeder verantwortliche WP, sondern dieser auch noch mit seinem gesamten Prüfungsspektrum geprüft wird. Eine gewaltige Schiefelage im Stichprobenumfang.

²⁸ Lesen Sie zur Berichtskritik den ersten Teil des Aufsatzes von Dr. von Waldhausen, Seite 16ff.

²⁹ Dazu verweisen wir auf unseren letzten Newsletter und auch auf die Fortsetzung in dieser Ausgabe, Seite 16ff..

³⁰ Vgl. EU-Prüferrichtlinie vom 9.6.2006, Amtsblatt der EU 2006, Artikel 29 und 30.

³¹ Bekanntlich sind alle BigFour-Gesellschaften in der Kommission vertreten

fungsbericht sind keine 30 bis 60 Seiten „Prosa“, sondern enthält lediglich die wichtigsten Schlussfolgerungen der Qualitätskontrolle.

Die 7. WPO-Novelle hat auch keine Lösung für Art. 30 Abs. 3: Maßnahmen und Sanktionen gegen AP oder Gesellschaften sind in angemessener Weise öffentlich bekannt zu machen. Dazu gehört auch der Entzug der Zulassung.

Bekanntlich ist bei den kleineren Qualitätskontrollen der Bericht über die Prüfung das Teuerste der Qualitätskontrolle. Leider trägt auch der EPS 140 nichts dazu bei, den Bericht bei den kleineren QK zu entschleunigen und auf das Wesentliche zu konzentrieren. In diesem Punkt geht der EPS 140 auch noch über die Satzung f. QK hinaus. Dass der Bericht nicht mit der Prüfferrichtlinie im Einklang steht, soll nur noch am Rande bemerkt werden³².

Nicht zugestimmt werden kann der Forderung, dass die Mustergliederung der Kommission zu beachten ist. Damit fallen exekutive Macht und legislative Gewalt zusammen. Ein undemokratischer Vorgang. Als Steuerberater sind wir es gewohnt, dass wir Steuerrichtlinien für die alltägliche Arbeit anwenden. Trotzdem bleiben wir nur dem Gesetz verpflichtet.

Wenn nun die Meinungsäußerung der Kommission für QK. Satzungscharakter erhalten soll, dann werden deren Hinweise fachliche Regeln und sind Berufsgesetz. Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden.

V. Der neue IDW EPS 460 verhindert eine wirksame Nachschau und Überprüfung

Die Dokumentation der Prüfung ist bei allen Qualitätskontrollen, Nachschauaktivitäten und Überprüfungen der Knackpunkt. Was man unter einer ordnungsgemäßen Dokumentation verstehen soll, nimmt immer breiten Raum in den Diskussionen ein.

Nun vertritt auch die APAK die Auffassung und die Kommission f. QK hat sich dieser Meinung angeschlossen, dass eine Prüfung, die nicht dokumentiert ist, im Zweifel auch nicht stattgefunden hat.

Es wurde also Zeit, dass wir erfahren, was man unter ordnungsgemäßer Dokumentation zu verstehen hat.

Das was international unter Dokumentation gefordert wird, heißt beim IDW „Arbeitspapiere“. Im April 2007 hat das IDW dazu ihren neuen Entwurf vorgestellt. Er berücksichtigt nicht nur die internationalen Regelungen, sondern auch die VO 1/2006 und die WPO-Novelle, wird eingangs gesagt.

An einer Regelung haben wir uns gestört und möchten Ihnen diese zur Kenntnis bringen. Die gesamte Eingabe erhalten Sie auch auf der Homepage des IDW.

In Tz. 18, 4. Teilstrich, stellt EPS 460 fest, dass es nicht erforderlich ist, dass der Abschlussprüfer u.a. Duplikate von Dokumenten in die Arbeitspapiere nehmen muss.

Damit macht das IDW klar, dass Prüfungsnachweise nicht mehr in die Arbeitspapiere gehören. Gleichwohl sagt der Standard nicht, wie dann die Prüfungsnachweise für Zwecke der Überprüfung aussehen sollen.

Dies stellt einen Rückschritt dar und diese Ablagenregelung steht auch im eklatanten Widerspruch zur WPO und auch zum EPS 460 Tz. 7; auch im ISA 230 findet sich dazu keine entsprechende Vorgabe.

Wenn Tz. 18 in voller Ausprägung umgesetzt wird, dann sind die Überprüfungsmöglichkeiten sowohl bei externen Untersuchungen als auch bei Maßnahmen der internen Qualitätssicherung sehr beschränkt. Die Arbeit dieser sog. Qualitätssicherung und –kontrolle würde sich dann auf das Studium der vorgelegten, vom Prüfer selbst angefertigten Unterlagen beschränken. Eine Überprüfung der Arbeit des Prüfers ist damit nicht mehr möglich.

IDW PS 300, Tz. 8, fordert einen Prüfungsnachweis, der nicht nur ausreichend, sondern auch angemessen sein muss. Wenn externe Prüfer nur noch selbst erstellte Arbeitsprotokolle als Prüfungsnachweise erhalten, dann degradiert man die Qualitätssicherung und –kontrolle zu einer reinen Qualitätskontrollsimulation. Ohne Rückgriff auf die Originalprüfungsnachweise (Kopien) ist eine Nachprüfung sinn- und wirkungslos.

Wir haben deswegen gefordert, die Nichtablage von Prüfungsnachweisen auf Massenunterlagen (IKS-Prüfungen) und auf solche Sachverhalte zu beschränken, die keine Nachweise für wesentliche Prüfungsaussagen sind.

³² Art. 29 Buchstabe g der EU-Prüfferrichtlinie verlangt lediglich einen Bericht, der die wichtigsten Schlussfolgerungen der Prüfung wiedergibt

VI. Die M-DAX-Unternehmen und Ihre Prüfer

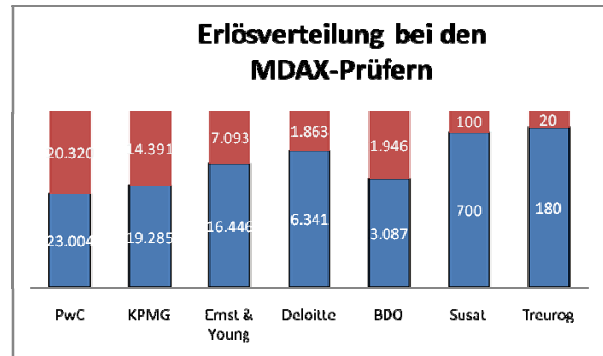
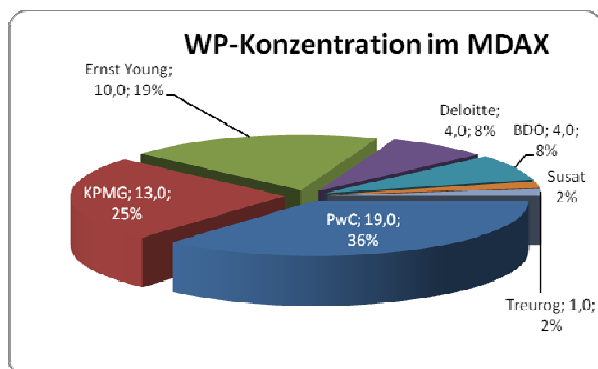
Nicht das Thema Qualitätssicherung bestimmt das Image der Prüferbranche, sondern Wachstum ist **d i e** Triebfeder der großen Prüfungsgesellschaften.

Dieser Eindruck drängt sich auf, wenn man die Presse studiert.

Dass bei so viel Schielen auf Wachstum das Amt des Abschlussprüfers auf der Strecke bleiben könnte, ist dann nicht von Hand zu weisen. Denn nicht das Prüfungsgeschäft bestimmt das Wachstum, sondern „Fusionen und Übernahmen gehören zu den Wachstumstreibern“, so der Chef der Deloitte-Welt in der FTd am 31.10.2007.

Deloitte muss aber mit einer hohen Personalfuktuation kämpfen, verrät uns die Gesellschaft. Diese Schwachstelle dürften aber alle Großen der Branche haben. Diesen Eindruck gewinnt man, wenn man Mitarbeiterveränderungen und Einstellungszahlen vergleicht. Eines ist auch klar: Ohne Mitarbeiterwachstum, auch kein Umsatzwachstum!

Im letzten Newsletter haben wir die DAX-Prüfer vorgestellt und hinsichtlich der Erlöszahlen ausgewertet, heute bieten wir Ihnen die Auswertung der **50 MDax-Unternehmen an**. Der Platzhirsch bei Mandaten und Erlösen ist hier die PwC. Mit jeweils 10 Mio. € Umsatz Abstand folgen KPMG und Ernst & Young. Damit sind 81% der Mandate und 88% des Umsatzes verteilt.



(Oberer Bereich nennt die Beratungsumsätze)

Auffallend ist, dass PwC und KPMG auch im MDAX das Geschäft mit den prüfungsnahen Umsätzen am besten beherrschen. Bei Beiden kommt der Beratungsumsatz schon nahe an den Prüfungsumsatz heran. Die BDO fällt insbesondere wegen der Vossloh-Prüfung aus dem Vergütungsrahmen.

Business 2007 as usual 2002?

Wenn stimmt, was Reinhard Blomert in seinem analytischen Aufsatz anmerkt³³, dass nämlich die Beratungsfunktion die Prüfungsfunktion neutralisiert, dann ist es um korrekte Jahresabschluss- und Lageberichtsprüfungen schlecht bestellt.

Die für den Kapitalmarkt treuhänderische Tätigkeit des Abschlussprüfers wird dann von den Gesellschaften nur noch als Türöffner für das profitable Beratungsgeschäft betrachtet. Diese Aussage, die wohl für die Börsenkrise und Bilanzskandale 2002ff. zutreffend war³⁴, sollte eigentlich nicht mehr gelten. Die Ihnen heute zusammengestellte Statistik über die MDAX-Prüfer spricht leider eine andere Sprache. Nehmen wir ein Beispiel heraus, bei denen das „angemessene“ Prüfungshonorar mehr eine „Portokassenfunktion“ hat, als dass es eine angemessene Vergütung für die Abschlussprüfung wäre.

BDO prüfte den Vossloh-Konzernabschluss 2006 mit einer Bilanzsumme und Umsatzerlösen von jeweils über einer Mrd. € und knapp 5.000 Mitarbeitern für T€ 100. Müssen dann die übrigen Erlöse von über T€ 1 Mio. € aus Beratungsaufträgen als Trostpflaster für das magere Prüfungshonorar dienen?

³³ Vgl. Reinhard Blomert, Wie viel Demokratie verträgt die Börse?, 4/2007, Leviathan, Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Seite 449ff..

³⁴ So Prof. Dr. Pfitzer, WPg 2006

Bei der HannoverRück, bei der die frühere KPMG-Wirtschaftsprüferin König den Posten des Finanzvorstands innehat, auch ist die viel beschäftigte Ex-Kollegin ehrenamtlich noch als APAK-Mitglied tätig, prüft **KPMG für 1 Mio.** den Konzernabschluss, aus sonstigen Leistungen nimmt KPMG aber noch 6,3 Mio. € ein. Damit machen die Prüfungshonorare nicht mal 15 % des gesamten Erlöses mit dem Hannover Rück aus.

Bei den noch immer bestehenden Honorarverwerfungen erinnert man sich gerne an Prof. Pfitzer's Stellungnahme für ein „honoriges Honorar“³⁵. Im Gegensatz zu den Prüfern in den USA haben es die deutschen Abschlussprüfer nicht geschafft, die Zeiten für die komplexeste Dienstleistung an den Kunden weiter zu geben.

Wer ein MDAX Unternehmen für 100.000 Euro prüft, wie es die BDO bei Vossloh getan hat, macht sich dieser Abschlussprüfer um die Qualität der Abschlussprüfung verdient? Wir meinen, solche Abschlussprüfungen verdienen zusätzlich eine Sonderuntersuchung.

Konzentration geht weiter!

Die Dominanz von KPMG und PwC ist auch im MDAX gewaltig und wird sich weiter verstärken. Die von WP Petersen im DStR 2007, S. 1742ff, aufgezählte Mandatsverteilung hat sich, nach unserer Auswertung der aktuellen Geschäftsberichte, um ein weiteres Mandat zu Gunsten der zwei Großen verschoben.

Auffallend ist, dass vor allem dann die Großen zum Zuge kommen, wenn von der Prüfstelle für Rechnungslegung Sonderprüfungen durchgeführt worden sind. So ging das Mandat „Arques Ind.“ 2005 von einem Mittelständler an PwC, weil im JA 2005 IFRS Mängel aufgetaucht sein sollen.

Wie sie der Zusammenstellung entnehmen können, sind 2006 nur noch Susat und Treurog als „Ein-Mandat-Prüfer“ im MDAX vertreten.

Die Konzentrationsfeststellungen gelten nicht nur für Deutschland, auch in anderen Ländern sieht es ähnlich aus.

Deswegen sucht die EU nach Anreizen für mehr Wettbewerb. Der EU-Kommissar möchte beispielweise die strengen Eigentumsregeln aufbrechen, um den kleineren Gesellschaften das erforderliche Kapital für Wachstum zur Verfügung zu stellen.

Nach Meinung von EU-Kommissar McCreevy soll Wettbewerb die Qualität verbessern. Wenn wir aber Wettbewerb nur als Preiswettbewerb verstehen, wird diese Hoffnung auf Qualitätsverbesserung nicht aufgehen.

Das Amt des Abschlussprüfers verträgt keinen Preiswettbewerb!

Eine Haftungsbegrenzung soll den Marktzugang erleichtern, wobei die EU keine konkrete Lösung vorgegeben wird. Über dieses Element sollen die nationalen Regierungen autonom entscheiden können.

Damit sind wir bei einem anderen wichtigen Konzentrationsfördernden Element. Dies ist der monopolistische Vertretungsanspruch großer Verbände. Zwar jammern mittelgroße Gesellschaften über die Auftragsvergabepolitik der Unternehmen und Behörden³⁶, gleichzeitig sorgen sie nicht für transparente und demokratische Strukturen im WP-Berufsstand. Dieser Widerspruch geht immer zu Gunsten der Großen aus.

wp.net bietet auch den mittelgroßen Gesellschaften eine politische Plattform, um die bislang stromlinienförmige WP-Welt mit neuen Ideen zu bereichern.

**Handeln statt sich behandeln lassen,
lautet hier das Lösungswort.**



Taten statt Worte, helfen weiter!

³⁵ Vgl. Prof. Dr. Pfitzer, Aktuelles zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle, WPG 2006, S. 196. Wiedergabe des Vortrags auf der 47. IDW Arbeitstagung in Baden-Baden.

³⁶ So WP Russ von Ebner, Stolz und Partner, FTD, 6.9.2007: „Wir hätten schon manchmal gerne etwas mutigere Finanzchefs und Aufsichtsräte“. wp.net würden sich auch über mutige Vertreter in mittelständischen Gesellschaften freuen, die nicht nur den intellektuellen Einheitsstreben des IDW frönen.

VII. Berichtskritik bleibt in der Kritik!

Das WPK-Magazin startete in das Jahr 2007 mit einem Aufsatz von Frau WP Lindgens (KPMG) und Herrn WP Dr. Gelhausen (PwC) zur Berichtskritik. Wer sich von den beiden Sachverständigen Aufschluss über die Frage, wann auf eine Berichtskritik verzichtet werden kann, erwartete hatte, wurde maßlos enttäuscht. Wie die Segelweltmeister umschifften beide Fachleute diese für viele Abschlussprüfer doch sehr fundamentale Frage und nahmen die Berichtskritikfahrt erst an der 2. Boje auf. Auf dieser stand zu lesen: „Berichtskritik ist durchzuführen“.

Deswegen hat sich unser Vorstandsmitglied Dr. Johannes von Waldthausen eigene Gedanken gemacht und dabei den Berufsstand um Mithilfe gebeten. Den ersten Teil seiner Auswertung drucken wir heute ab, den 2. Teil lesen Sie im nächsten Newsletter.

Bevor Sie die 26 in die Auswertung eingeflossenen Antworten vielleicht als zu gering einschätzen und von einer geringen Beteiligung des Berufsstandes sprechen, sollten Sie bedenken,

- ⇒ dass zum **IDW EPS 140** (Durchführung der Qualitätskontrolle) **eine!** Eingabe (die von wp.net) und
- ⇒ zum **EPS 460** **zwei!** Eingaben eingereicht wurden.

In diesem Lichte betrachtet, kann die Mitwirkung von 26 Berufsträgern als enorm bezeichnet werden. Wir bedanken uns deswegen recht herzlich für dieses berufsständische Engagement.

Die externe Berichtskritik

(§ 24d BS WP/vBP) in der WP-Praxis

- Auswertung einer anonymen Befragung zur Umsetzung der externen Berichtskritik in der WP-Praxis -

1. Einleitung
2. Grundlagen der Befragung
3. Inhalt der Berichtskritik
 - 3.1 Statistische Auswertung
 - 3.2 Auswertung der Anmerkungen
4. Durchführung und Umfang der Berichtskritik
 - 4.1 Statistische Auswertung
 - 4.2 Auswertung der Anmerkungen
5. Beurteilung der Berichtskritik
 - 5.1 Statistische Auswertung
 - 5.2 Auswertung der Anmerkungen
6. Folgerungen und Anforderungen an ein Qualitätssicherungs-system
7. Zusammenfassung

1. Einleitung

Bereits bei der Einführung von § 24d Abs. 1 BS WP/vBP³⁷ war die Regelung zur Berichtskritik wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken³⁸ so umstritten³⁹, dass sie geändert und erst in abgeschwächter Form vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bestätigt wurde.⁴⁰ Die Begründung zu der geänderten Fassung des § 24d BS WP/vBP signalisierte aber, dass die externe Berichtskritik nicht vermeidbar ist, wenn keine qualifizierten Mitarbeiter innerhalb der WP-Praxis verfügbar sind. *Wöllecke* stellte in diesem Zusammenhang dar, dass weder aus der BS WP/vBP noch aus der WPO abgeleitet werden kann, dass im Regelfall eine Verpflichtung zur externen Berichtskritik besteht.⁴¹ Zwischenzeitlich wurde die Frage, wer Berichtskriti-

³⁷ § 24d Abs. 1 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP vom 11.06.1996 in der Fassung vom 23.11.2005, abrufbar im Internet unter: <http://www.wpk.de/pdf/BS-WPvBP.pdf>

³⁸ Vgl. *Wöllecke*, Qualitätssicherung in der Einzelpraxis des Wirtschaftsprüfers durch externe Qualitätssicherer, abrufbar im Internet unter: http://www.dwpv.de/files/Aufsatz_BS_2005_19062005.pdf

³⁹ Vgl. *von Waldthausen*, DStR 2005, S. 1621-1628, *Schmidt/Pfitzer/Lindgens*, WPg 2005, S. 321-343

⁴⁰ Über die Frage, ob die Vorschrift in ihrer jetzigen Fassung verfassungsgemäß ist, gibt es jedenfalls nach wie vor unterschiedliche Auffassungen.

⁴¹ Vgl. *Wöllecke*, INF 2006, S. 157-159

ker sein kann, von der WPK kommentiert.⁴² *Lindgens/Gelhausen* setzen allerdings zu Beginn ihrer Ausführungen die Prämisse, dass in den behandelten Fällen von der Notwendigkeit der Berichtskritik ausgegangen wird. Bereits die Tatsache, dass Fälle oder Fallgruppen, in denen die externe Berichtskritik bei nicht ausreichender Kompetenz in der WP-Praxis gar nicht erwähnt werden, unterstreicht die enge Auslegung, die sich bereits aus der Begründung zu § 24d Abs. 1 BS WP/vBP ergibt. Damit wurde – wie sich im Folgenden noch zeigen wird – einem Bedürfnis der kleinen WP-Praxen nicht einmal im Ansatz entsprochen. Um beurteilen zu können, ob wp.net⁴³ dieser Meinungsbildung weiterhin entgegentreten sollte, war eine objektive Einschätzung der Regelung des § 24d Abs. 1 BS WP/vBP durch den Berufsstand von elementarer Wichtigkeit. Diese Einschätzung wurde durch eine anonyme Befragung der WP in Deutschland ermittelt. Mit der Auswertung der Befragung beschäftigen sich die folgenden Ausführungen.

2. Grundlagen der Befragung

Der Fragebogen zur externen Berichtskritik wurde an viele kleine und mittlere WP-Praxen in ganz Deutschland gesendet. Dabei wurden keinerlei Filter oder sonstige verzerrende Auswahlkriterien gesetzt. Es wurden auch keine Rückfragen beantwortet oder andere manipulierende Maßnahmen unternommen, so dass die Ergebnisse der Befragung – vor allem wegen der eindeutigen Trends, die sich zeigen – auf alle kleinen WP-Praxen in Deutschland übertragen werden können. Zu den drei Frageblöcken (Inhalt, Durchführung, Beurteilung) konnten die Befragten eigene Anmerkungen aufnehmen. Die prozentualen Anteile, die sich aus den Antworten ergaben, wurden auf volle Prozentpunkte kaufmännisch gerundet.

Bei den 26 WP-Praxen, die an der Befragung teilgenommen haben – im Folgenden die Befragten oder die WP-Praxen – handelte es sich in 81 % um Einzelpraxen. Bei 19 % der Befragten handelte es sich um WP-Praxen mit mehr als einem WP. Die Anzahl von fünf Wirtschaftsprüfern pro Befragtem wurde nicht überschritten.

Eine externe Qualitätskontrolle gemäß § 57 a WPO hatten 96% der Befragten hinter sich gebracht. Die übrigen Befragten (4%) hatten eine externe Qualitätskontrolle nicht durchgeführt. Von den Befragten hatten 88% erst eine externe Qualitätskontrolle gemäß § 57 a WPO in ihrer Wirtschaftsprüferpraxis durchgeführt. In den verbleibenden 12% waren WP-Praxen enthalten, die die externe Qualitätskontrolle bereits das zweite Mal oder noch gar nicht absolviert hatten.

3. Inhalt der Berichtskritik

3.1. Statistische Auswertung

Um die Befragten für die unterschiedlichen Arten der Berichtskritik zu sensibilisieren wurde gefragt, ob die Berichtskritik in der WP-Praxis des Befragten die formale Berichtskritik (rechnerische und grammatikalische Richtigkeit des Prüfungsberichts), die Berichtskritik zur Überprüfung der Einhaltung von fachlichen Regeln, die Berichtskritik zur Diskussion von wesentlichen Prüfungsfragen oder die Berichtskritik zur Beurteilung, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind, beinhaltet. Es braucht nicht gesondert zu erwähnt werden, dass bei dieser Fragestellung mehrere Antworten möglich waren. Die formale Berichtskritik wurde von 96% der Befragten durchgeführt und von 4% nicht. Unentschlossene gab es nicht.

Bei der Frage nach der Berichtskritik zur Überprüfung der Einhaltung von fachlichen Regeln gaben 72% an, dass die Berichtskritik in ihrer WP-Praxis dies beinhaltet. 24% der Befragten verneinten dies und 4% waren unentschlossen.

Wesentliche Prüfungsfragen werden von 52% der Befragten im Rahmen der Berichtskritik diskutiert. Bei dieser Fragestellung waren 8% unentschlossen und 40% verneinten dies. Ein wesentlicher Teil der WP-Praxen diskutiert also im Rahmen der Berichtskritik nicht (mehr) über wesentliche Prüfungsfragen.

Die Schlüssigkeit von Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen wird bei 72% der Befragten in Zusammenhang mit der Berichtskritik beurteilt. 20% der Befragten beschäftigen sich nicht mit einer solchen Beurteilung bei der Berichtskritik und 8% waren unentschlossen.

⁴² Vgl. *Lindgens/Gelhausen*, WPK Magazin 1/2007, S. 34-37

⁴³ wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung in Deutschland, <http://www.wp-net.com>

Die Befragung macht deutlich, dass die formale Berichtskritik eine Maßnahme zur Qualitätssicherung ist, die praktisch von allen Wirtschaftsprüfern durchgeführt wird. Dies hat seinen Hintergrund auch darin, dass die formale Richtigkeit eines Prüfungsberichts von Mandanten noch am ehesten beurteilt werden kann und dieser daher aus Marketinggesichtspunkten für die Darstellung des Wirtschaftsprüfers im Außenverhältnis eine besonders wichtige Rolle zukommt oder innehat. Während die Berichtskritik zur Überprüfung der Einhaltung von fachlichen Regeln und die Berichtskritik zur Beurteilung, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshinweise und Prüfungsfeststellungen flüssig sind, noch von rund $\frac{3}{4}$ der WP-Praxen durchgeführt wird, findet eine Berichtskritik zur Diskussion von wesentlichen Prüfungsfragen nur noch bei etwa der Hälfte der WP-Praxen statt.

3.2. Auswertung der Anmerkungen

Bemerkenswert sind die Anmerkungen der Befragten zu dem Inhalt der Berichtskritik. Ein Befragter schilderte zum Beispiel, dass er die Berichtskritik zunächst im Rahmen der Selbstvergewisserung durchführte. Anschließend suchte er sich bei einem Berufskollegen Unterstützung, wobei er schlechte Erfahrungen machte, so dass er nun wieder die Berichtskritik im Rahmen der Selbstvergewisserung durchführt. Ein anderer Kollege stellt fest, dass die Berichtskritik zur Überprüfung der Einhaltung von fachlichen Regeln und die Berichtskritik zur Diskussion von wesentlichen Prüfungsfragen entfallen können, wenn der Praxisinhaber selbst geprüft hat. Folgt man dieser Auffassung, kann auch die Berichtskritik, die sich mit den im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen beschäftigt, wegfallen, wenn der Praxisinhaber selbst geprüft hat. Ein anderer Befragter erklärte ausdrücklich, dass er die Berichtskritik hauptsächlich zur Erfüllung der formalen Erfordernisse durchführt.

Wir bedanken uns bei den 26 Kolleginnen und Kollegen für Ihre Mitwirkung und dafür, dass Sie mit Ihren Antworten eine neue Diskussion über Sinn und Unsinn der Berichtskritik angestoßen haben.

4. Durchführung und Umfang der Berichtskritik

4.1. Statistische Auswertung

Um die Stellung der Berichtskritik in der WP-Praxis einschätzen zu können und „Ausreißer“ zu filtern, sollte die Durchführung der Berichtskritik auf dem Hintergrund der Prüfungstätigkeit dargestellt werden. So wäre es z.B. bedenklich, wenn eine WP-Praxis kapitalmarktorientierte Unternehmen prüft und gleichzeitig zur Berichtskritik bei diesen Prüfungen auch Personen heranzieht, die an der Prüfungsberichtserstellung beteiligt waren.

Von den Befragten prüfte niemand kapitalmarktorientierte Unternehmen, so dass 100% der Befragten diese Frage verneinten. Auf die Frage, ob in den WP-Praxen gesetzliche Jahresabschlussprüfungen durchgeführt werden, bejahten dies 92%. 8% der Befragten verneinten die Frage und Unentschlossene gab es nicht. Freiwillige Jahresabschlussprüfungen führten 69% der Befragten durch, wobei es keine Unentschlossenen gab und 31% die Frage verneinten.

Hervorzuheben ist, dass 62% der Befragten bestätigten, dass die Berichtskritik ausschließlich von Personen durchgeführt wird, die an der Prüfungsberichtserstellung nicht beteiligt waren. Bei 38% der Befragten kommt es vor, dass die Berichtskritik von Personen durchgeführt wird, die an der Prüfungsberichtserstellung beteiligt waren. Damit ist ein Verstoß von fast 40% der WP-Praxen gegen geltendes Berufsrecht nicht auszuschließen.

Von den Befragten führen 69% eine Berichtskritik bei *jedem Prüfungsbericht* durch. Immerhin waren hier fast 4% unentschlossen, das heißt, dass sie nicht sicher sind, ob die Berichtskritik bei jedem Prüfungsbericht von Personen durchgeführt wird, die nicht an der Erstellung desselben beteiligt waren. Von den Befragten erklärten sogar 27%, dass auch solche Personen bei der Berichtskritik mitwirken, die an der Prüfungsberichtserstellung nicht beteiligt waren.

Weiterhin lassen 69% der Befragten bei *jeder Jahresabschlussprüfung* die Berichtskritik von nicht an der Prüfungsberichtserstellung beteiligten Personen durchführen. Bei dieser Frage waren wiederum rund 4% unentschlossen und rund 27% verneinten die Frage. Interessant ist, dass bei *gesetzlichen Abschlussprüfungen* 83% der Befragten angeben, dass die Berichtskritik von nicht an der Prüfungsberichtserstellung beteiligten Personen durchgeführt wird. Dies spricht dafür, dass die Berufskollegen die aktuellen berufsrechtlichen Anforderungen im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen ernst nehmen. Hintergrund dürfte hier die Pflicht das Berufssiegel bei der Testierung zu führen sein, denn die abgewickelten Prüfungen unterliegen der potenziellen Stichprobenauswahl bei der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO. Lediglich 17% der WP-Praxen lassen die Berichtskritik bei gesetzlichen Abschlussprüfungen auch von Personen durchführen die an der Prüfungsberichtserstellung beteiligt waren.

Zu einem erstaunlichen Ergebnis führte die Frage, ob für die Berichtskritik eine externe Person beauftragt wird, wenn in der WP-Praxis nur ein WP tätig ist. Von den von dieser Frage betroffenen WP-Praxen (Einzelpraxen) erklärten 58%, dass sie *nie* eine externe Person für die Berichtskritik beauftragen. Obwohl 81% der Befragten Einzelpraxen sind, die alle die externe Qualitätskontrolle durchlaufen haben, greift eine deutliche Mehrheit der Einzelpraxen auf interne Personen zur Durchführung der Berichtskritik zu. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich eine externe Berichtskritik in der Prüfungssaison bei kleinen WP-Praxen schwierig umsetzen lässt. Für kleine WP-Praxen sollten daher von der WPK und dem IDW Erleichterungen geschaffen werden. Lediglich 21% der Befragten erklärten, dass sie für die Berichtskritik immer eine externe Person beauftragen. Weitere 21% der Befragten beauftragen selten eine externe Person zur Berichtskritik und die Alternative „häufig“ wurde nicht angekreuzt.

Während sich zu fast allen anderen Fragen auch alle 26 Befragten äußerten, gaben bei der Frage zur Beauftragung der externen Berichtskritik nur 19 der

Befragten eine Antwort, was verdeutlicht, wie schwierig Antworten für kleine WP-Praxen in diesem Bereich sind.

4.2. Auswertung der Anmerkungen

Ein Befragter gab an, dass er künftig die Berichtskritik durch einen externen Wirtschaftsprüfer durchführen lassen will. Ein anderer schrieb, dass er schlechte Erfahrungen mit einer externen Beauftragung gemacht hatte. Ein weiterer Befragter hat einen Kooperationspartner gefunden, mit dem Prüfungsberichte wechselseitig durchgesehen werden. Ein Befragter äußerte, dass eine Qualitätsverbesserung durch die Beauftragung eines externen Berichtskritikers nicht erreicht werden kann. Außerdem wurde geäußert, dass die Beauftragung einer externen Person weder geboten noch praktikabel sei und dass zusätzlicher Zeitaufwand und Kosten nicht vertretbar seien. Es wurde auch erklärt, dass die Berichtskritik wegen zusätzlichen Kosten selten durchgeführt wird. Verschiedene Kollegen erklärten, dass sie die Berichtskritik durch qualifizierte interne Personen durchführen lassen.

5. Beurteilung der Berichtskritik

5.1. Statistische Auswertung

Es wurde ganz konkret gefragt, ob die Befragten mit der derzeitigen gesetzlichen Regelung zur externen Berichtskritik zufrieden sind und ob sich daraus ein wesentlicher Beitrag zur Prüfungsqualität ergibt. *Die Auswertung zeigte, dass 89% der Befragten mit der Regelung nicht zufrieden sind.* 4% der Befragten waren unentschlossen und 7% der Befragten sind mit der derzeitigen Regelung zufrieden.

Der Frage, ob man, um die *gesetzlichen Anforderungen* zu erfüllen – bis auf besondere Ausnahmen – eine Berichtskritik durchführen muss, stimmten 62% der Befragten zu. 12% waren unentschlossen und 27% verneinten die Frage. Damit ist festzuhalten, dass eine deutliche Mehrheit das Nichtdurchführen der Berichtskritik als potenzielles Haftungsrisiko einstuft, denn in einem Haftungsfall müsste man gegen die herrschende Meinung begründen, weshalb man von einer Berichtskritik abgesehen hat.

Ganz eindeutig wurde die Frage beantwortet, die feststellen wollte, ob die externe Berichtskritik zu zusätzlichen Kosten und organisatorischem Aufwand führt. 96% der Befragten bejahten dies. Die Frage wurde von 4% der WP-Praxen verneint; Unentschlossene gab es nicht.

Die Frage, ob die *Kommentierungen* zu § 24 d Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP Ausnahmen von der Berichtskritik praktisch ausschließen, wurde von 73% der Befragten bejaht. Ein größerer Teil der Befragten sieht die Ursache dafür, dass es praktisch keine Ausnahmen von der externen Berichtskritik für kleine WP-Praxen gibt, also eher in den Kommentierungen als in der gesetzlichen Vorschrift selbst. Schließlich wurde gefragt, ob die Berichtskritik insbesondere für Einzelpraxen insgesamt zu restriktiv geregelt ist. *Die Befragten hatten hier eine eindeutige Auffassung, denn 96% halten die Regelung für zu restriktiv.* Es gab keine Unentschlossenen und lediglich 4% der WP-Praxen verneinten die Frage.

5.2. Auswertung der Anmerkungen

Die Anmerkungen zur Beurteilung der Berichtskritik sind durchaus abwechslungsreich. Ein Befragter stellte dar, dass die Berichtskritik keinen Nutzen bzw. Sicherheit für die Qualität in der Einzelpraxis bringt. Ein anderer Befragter war mit seiner Kooperationslösung sehr zufrieden, da er fachliche Hinweise erhält und wesentliche Punkte der Prüfung diskutieren kann. Ein anderer Befragter schrieb, dass die Berichtskritik durch Dritte nur bei besonders kritischen Prüfungsfällen sinnvoll sein kann. Wieder ein anderer Befragter war der Auffassung, dass die Regelung zur externen Berichtskritik auf kapitalmarktorientierte Unternehmen eingeschränkt werden sollte. Ein Befragter war der Meinung, dass die externe Berichtskritik deutlich zu restriktiv geregelt ist, weil er seine Prüfungen ohne Einsatz von weiterem Personal durchführt. Es gab auch die Meinung, dass Berichtskritik in allen Fällen nötig ist, aber eben nicht notwendig durch einen anderen Wirtschaftsprüfer erledigt werden muss [Hinweis des Autors: Dass die Berichtskritik durch einen anderen WP durchgeführt werden muss, schreibt allerdings weder das Gesetz noch die VO 1/2006⁴⁴ vor]. Weitere Meinungen waren, dass die berufs-

ständischen Regelungen zu restriktiv sind und durch sie häufig nur Formalien ohne materiellen Nutzen erfüllt werden, dass die externe Berichtskritik bei Einzelpraxen unangemessen ist und dass sie bei kleinen Einheiten entbehrlich ist, weil ein hoher Mitwirkungsgrad des verantwortlichen WP vorhanden ist.

Fortsetzung im nächsten Newsletter

Welche Folgerungen aus dieser Untersuchung zu ziehen sind und insbesondere die Stellungnahme zu der Frage, ob eine Berichtskritik nun wirklich elementarer Bestandteil eines Qualitätssicherungssystems sein muss, erfahren Sie von Dr. von Waldthausen im nächsten Newsletter.



Dr. Johannes von Waldthausen
Unser Vorstand für Berlin und die neuen Bundesländer ist WP und StB und Inhaber der gleichnamigen Wirtschaftsprüfungspraxis in Berlin

⁴⁴ Quelle zur VO 1/2006

VIII. Ausblick zu unseren Seminaren 2008

Wir sind zwar keine Konkurrenz zu anderen Fortbildungsveranstaltern, doch einige Seminare müssen sein:

1. Prüfer für Qualitätskontrolle

Zweimal im Jahr findet unsere Spezialfortbildung für die Prüfer für QK statt. Im Herbst 2008 laden wir wieder nach Köln und München-Unterföhring ein. Am Ende erhalten Sie dazu die Bescheinigung für die Pflichtfortbildung über 8 Stunden.

2. IAS/IFRS-Rechnungslegung mit der EK-Berechnung zur Zinsschranke

Jedes Jahr machen wir im kleinen Kreis die Teilnehmer mit der Umstellung der Rechnungslegung nach IFRS vertraut. Neben dem 3-Tagesseminar bieten wir noch einen IFRS-Auffrischungstag sowie einen Tag mit dem IFRS Konzernabschluss an.

3. Prüfung mittelständischer Finanzdienstleister

Die Prüfung mittelständischer Finanzdienstleister ist ein Spezialgebiet, das jedes Jahr eine Auffrischung benötigt. Mit den Besonderheiten bei der Jahresabschlussprüfung, bei der Prüfung nach § 36 WPHG und Änderungen durch die MiFID ist wieder für genug Lernstoff gesorgt.

4. Abschlussprüfung mit der Prüfungserweiterung nach § 53 HGrG

Auch wenn länderspezifische Regelungen stark in die Prüfung nach § 53 HGrG eingreifen, der PS 720 gilt für alle Bundesländer. Bringen Sie sich und Ihr Qualitätssicherungssystem auf den aktuellen Stand. Unser Referent wird Sie auch 2008 dabei unterstützen.

5. Abschlussprüfung mit IKS- und IT-Prüfung und PC-gestützte Prüfung mit ACL und IDEA

Die risikoorientierte Abschlussprüfung mit der erforderlichen IKS-Prüfung sowie ein Tag IT-Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind Gegenstand des Praktikerseminars.

Da Massendaten herkömmlich kaum mehr sinnvoll zu prüfen sind, werden wir Ausschau halten, Ihnen die Datev- (ACL) - und audicon (IDEA) – Software vorstellen und die Prüfung mit Ihnen anhand von Beispielen üben.



Im Hotel Lechnerhof in Unterföhring, im Norden von München, halten wir seit Jahren die Münchner Seminare ab

Wir freuen uns sehr, wenn Sie eines unserer Seminare buchen. Sie unterstützen damit auch unsere Arbeit für den eigenständigen mittelständischen WP/vBP-Berufstand.

Die Seminarliste mit Anmeldeblatt und weitere Angaben zu den Seminaren werden wir im März 2008 verschicken.

IX. Personalia



Kurz vor dem ersten Advent überraschte der Präsident der StB-Kammer München, unser Münchner Mitglied, **WPin Evi Lang**, vielen von uns bekannt als Referentin für die Prüfung von Finanzdienstleistern und IKS-Prüfung, mit der Mitteilung, Ihr eine weitere wichtige Aufgabe anzuvertrauen.

Neben Ihren Einsätzen in den Prüfungsausschüssen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, hält Sie auch noch Referate bei der StB-Kammer München. Nun hat Sie mit Ihren Vorträgen bei der StB-Kammer die Führung so überzeugt, dass sie für die Bundessteuerberaterkammer in den Umsatzsteuerausschuss berufen wurde.

Herzlichen Glückwunsch!



Deutscher und spanischer Wirtschaftsprüfer in einer Person, dies sind wichtige Bausteine und Voraussetzungen für die neue Funktion „Europareferent des wp.net“.

Seit Jahren schon werden die Weichen für den Berufsstand in Brüssel gestellt. Der nationale Gesetzgeber kann nur noch Nachjustierungen vornehmen. Die EU-Prüferrichtlinie spricht eine deutliche Sprache denn sie bindet die nationalen Gesetzgeber. Wir haben daraus den Schluss gezogen, dass wir auch in Brüssel präsent sein müssen, dort „spielt die „Musik“. Mit Herrn WP und AdC (Auditor de Cuentas) **Peter Wienand** haben wir eine wichtige Aufgabe mit einem kompetenten Kollegen besetzt. Die Feuertaufe hat er mit seiner Eingabe beim EU-Kommissar McCreevy bravourös bestanden.

X. Mitglied im wp.net werden !


Wenn Sie den freiberuflichen Wirtschaftsprüfern das Überleben sichern wollen, dann sollten Sie Mitglied im wp.net werden. Wenn in anderen europäischen Staaten drei Wirtschaftsprüferverbände existieren, dann sollte es doch möglich sein, dass sich in Deutschland wenigsten zwei WP-Verbände für die Lösung der Zukunftsaufgaben einsetzen.

Der Jahresbeitrag beträgt 300,- € , als Aufnahmegebühr sind einmalig 100,00 € zu zahlen. Wir denken, dass der Beitrag angemessen ist. Denn 100 Euro zu zahlen und (fast) keine Gegenleistung zu erhalten ist allemal schlechter, als 300 Euro an einen Verband zu zahlen, der sich für den Erhalt des freiberuflich tätigen Abschlussprüfers einsetzt. Wenn Sie allein die Fortbildungsveranstaltungen besuchen, ohne andere Vergünstigungen, wie audicon, berücksichtigen, ist die Mitgliedschaft preislich schon ein Selbstläufer.

Entscheidend bleibt alle mal die grundsätzliche Einsicht und Einstellung zu einer eigenständigen politischen und fachlichen Vertretung der Mehrheit des deutschen Abschlussprüfers in allen Gremien des beruflichen Wirkens.

Wir wollen Sie nicht durch Marketing, sondern durch Taten für einen wp.net-Betritt gewinnen!

Dieser kleine Schritt für ihre WP-Praxis/Gesellschaft ist ein großer Sprung für den Fortbestand des freiberuflich und unternehmerisch tätigen WP-Berufsstands.

Hier erhalten Sie den Aufnahmeantrag 

Haben Sie Kritik, Anregungen oder Fragen?

Möchten Sie den wp.net-Newsletter abbestellen oder uns eine Adressenänderung mitteilen?

Dann nehmen Sie mit uns Kontakt per email auf: info@wp-net.com

Herausgeber des wp.net-Newsletters:

wp.net e.V. |
Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
Leonrodstr. 68 | 80636 München
VR-Nr.: München 18850